



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Heidelberg
St. Paulus-Heim
Felix-Wankel-Str. 25
69126 Heidelberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Joachim Herchet
Tel. 0711 6375- 431
Joachim.Herchet@kvjs.de

INGEGANGEN 15. Nov. 2018

09. November 2018

Aktenzeichen:
462 Heidelberg 21

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Einrichtung/
den Einrichtungsteil:**

Betreutes Jugendwohnen als akkumuliertes Einzelwohnen, Mühlingstraße 20
(2. OG / Dachgeschoss rechts), 69121 Heidelberg des SKF St. Paulusheims,
Felix-Wankel-Str. 25, 69126 Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 24.07.2018, zuletzt ergänzt am 07.11.2018, und der Konzeption vom November 2018, ändern wir die am 01.03.2017 für das oben genannte Angebot erteilte Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wie folgt ab:

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu zwei männlichen oder weiblichen Jugendlichen im Alter ab 16 Jahren im Rahmen von § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII.

Die Betreuung junger Volljähriger im Rahmen von § 41 SGB VIII ist im Rahmen der betriebserlaubten Platzzahl möglich.

Diese Betriebserlaubnis wird zum 01.01.2019 wirksam.

Gleichzeitig wird die Betriebserlaubnis vom 01.03.2017 unwirksam.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband eingegangen sein.

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375- 449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

462 Heidelberg 21
09. November 2018
Seite 2

**Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis
nach § 45 SGB VIII.**

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herchet

Anlagen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich

Stadt Heidelberg,
Kinder- und Jugendamt, Herr Wottke
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg
Alois-Eckert-Straße 6
79111 Freiburg

KVJS Referat 23 Vergütungen, Entgelte und Vertragswesen



Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: Februar 2017

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.